

Weimarer Reichsverfassung, Artikel 153

"Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste."

Quellen:

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919, in:
Reichsgesetzblatt 152 (1919), S. 1383-1418, hier 1412, in: alex.onb.ac.at
(Letzter Zugriff am: 03.06.2013).

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919, in:
Reichsgesetzblatt 152 (1919), S. 1383-1418, hier 1412, in: www.lwl.org
(Letzter Zugriff am: 03.06.2013).

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, in: www.dhm.de
(Letzter Zugriff am: 03.06.2013).

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, in: HUBER,
Ernst Rudolf (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte,
Bd. 4: Deutsche Verfassungsdokumente 1919-1933, Stuttgart u. a. 31991,
S. 151-179, hier 174.

Empfohlene Zitierweise:

Weimarer Reichsverfassung, Artikel 153, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreportagen Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 13084, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/13084. Letzter Zugriff am: 04.05.2024.